



DODGEBALL

D E U T S C H L A N D

Beitragsordnung des DBD

Finanz- und Gebührenordnung des DBD

§1 Allgemeines.....	2
§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder	2
§3 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder	2
§4 Weitere Beiträge	2
§5 Regelung	2
§6 Zahlung und Fälligkeit.....	3
§7 Vereinskonto.....	3
§8 Veränderungen	3
§9 Gültigkeit der Beitragsordnung.....	3

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Der Beitrag für alle ordentlichen Mitglieder beträgt 60,- € pro Kalenderjahr. (§13 Abs. 1b d. Satzung)
- (2) Des Weiteren ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,-€ zu entrichten. (§13 Abs. 1a d. Satzung)

§3 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Für außerordentliche Mitglieder im Sinne §10 der SpO des DBD die mindestens das 16. Lebensjahr zu Jahresbeginn erreicht haben beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr 20,-€ die selbst zu tragen sind. Für Studenten und Studentinnen, sowie BürgergeldempfängerInnen wird mit entsprechendem Nachweis der Mitgliedsbeitrag auf 10,-€ festgelegt
- (2) Für registrierte SpielerInnen die zu Jahresbeginn noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr 3,-€ die vom jeweiligen Verein getragen werden müssen.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder im Sinne §10a der SpO des DBD beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr 40,- €. Für Studenten und Studentinnen, sowie BürgergeldempfängerInnen wird mit entsprechendem Nachweis der Mitgliedsbeitrag auf 20,-€ festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sowie Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Weitere Beiträge

- (1) Nach Beitritt in den DBD, können für das Mitglied weitere Kosten entstehen, wie bspw. Für Spielerpässe oder ähnlichem.
- (2) Des Weiteren können auch Kosten an die Mitglieder umgelegt werden für besondere Vorhaben oder falls der DBD sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. (§13 Abs. 1b d. Satzung)

§5 Regelung

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist die jährliche Gesamtsumme zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DBD.
- (3) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 6 Monaten Probezeit).
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen und muss 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. (§8 Abs. 3 d. Satzung)
- (5) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages 4 Wochen in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, mit einer Mehraufwandsgebühr i.H.v. 5,-€, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (7) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, mit einer Mehraufwandsgebühr i.H.v. 5,-€.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen. (§8 Abs. 4 d. Satzung)

- (9) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (10) Bei Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses für ordentliche Mitglieder abgewichen werden, hierfür entstehen Zusatzkosten in Höhe von 10,-€, welche vom antragstellenden Mitglied zu tragen sind.
- (11) Für außerordentliche Mitglieder ist kein Lastschrift-Einzugsverfahren vorgesehen.

§6 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- (4) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an das Präsidium oder den Kassenwart mitzuteilen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag aller außerordentlichen Mitglieder ist bis zum 31.01. für das laufende Jahr selbstständig an das Vereinskonto des DBD zu überweisen. Bei Versäumnis bis zum 01.03. des laufenden Jahres, wird die Spielberechtigung für dieses Mitglied entzogen.

§7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

Dodgeball Deutschland
IBAN: DE43830654080005370647
BIC: GENODEF1SLR
Deutsche Skatbank

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§8 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Vizepräsident Finanzen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§9 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung des DBD wurde auf der am 17.01.2025 vorgetragen und verabschiedet.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis eine Änderung beschlossen wird.